



Beschlussvorlage 2015/229	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Werke

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	16.07.2015	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund von Artikel 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende

Änderungssatzung zur

Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg (Friedhofssatzung)

vom 16.07.2015

§ 1

Die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg (Friedhofssatzung) vom 19.12.2003 in der Fassung vom 24.02.2015 wird wie folgt geändert:

In § 22 erhält der letzte Absatz folgende neue Fassung:

„Besondere Gestaltungsvorschriften für Urnenerdgräber mit Gedenkplatten auf allen Friedhöfen außer dem städt. Friedhof Derching

1. Es sind jegliche Gedenkplatten zugelassen, die den nachfolgenden Vorschriften entsprechen. Ein Verkauf durch die Stadt Friedberg erfolgt nicht.
2. Die Größe der Gedenkplatten beträgt bei einem quadratischen Grundriss einheitlich 60 cm x 60 cm.
3. Die Gedenkplatten dürfen ausschließlich aus Naturstein sein.
4. Die Gedenkplatten müssen eine Höhe über Gelände von 6 cm bis 12 cm aufweisen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



5. An Inschriften, Symbole und Ornamente werden keine besonderen Anforderungen gestellt, insbesondere sind sowohl eingearbeitete als auch aufgesetzte Inschriften zulässig.
6. Außerhalb der Gedenkplatte dürfen keine Gestecke, Blumen, Kerzen o.ä. abgelegt sowie keinerlei Gegenstände oder Bepflanzungen angebracht werden.
7. Die Lage der Grabstätten und die Reihenfolge der Vergabe werden von der Stadt Friedberg festgelegt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Friedberg, den

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Sachverhalt:

Auf dem Friedhof in Herrgottsruh wurde vor einigen Jahren für Urnenbestattungen eine neue Grabart eingeführt. Dabei handelt es sich um sog. Urnenerdgräber mit Gedenkplatten. Hintergrund für die Einführung dieser Grabart war, dass der Werkausschuss beschloss, keine Urnenwände mehr aufzustellen und man nach Alternativen suchte, um die verschiedenen Bedürfnisse der Hinterbliebenen zu befriedigen.

Die Grabform sollte eine einfache (und günstige) Form der Urnenerdbestattung darstellen. Sie ist gedacht für Hinterbliebene, die aus welchen Gründen auch immer keine Möglichkeit zur Grabpflege haben. Um eine möglichst einheitliche Gestaltung zu erreichen wurde bestimmt, dass die Gedenkplatten von den Stadtwerken Friedberg beschafft und an die Grabrechtsinhaber abgegeben werden. Andere Gedenkplatten waren an dieser Stelle nicht zugelassen. Die Gebühr für die Gedenkplatte beträgt derzeit 175 €.

Die Grabform wird zwischenzeitlich gut angenommen. Die Grabreihe an der Nordseite des Friedhofes mit 18 Grabstellen ist zwischenzeitlich fast komplett belegt. Allerdings zeigt sich, dass die vom Stadtrat aufgestellten Gestaltungsvorschriften, insbesondere das Verbot, außerhalb der Gedenkplatte keine Pflanzen o.ä. anzubringen, immer mehr missachtet wird. Die Stadtwerke werden in Kürze die betroffenen Grabrechtsinhaber anschreiben und auf die Einhaltung der Gestaltungsvorschriften hinweisen.

Da nun also kaum noch Urnenerdgräber mit Gedenkplatte zur Verfügung stehen beabsichtigen die Stadtwerke im Feld J des Friedhofes Herrgottsruh eine neue Reihe mit solchen Gräbern zu eröffnen. Hierzu müssten allerdings neue Gedenkplatten beschafft werden.

An die Stadtwerke wurde nun der Vorschlag herangetragen, dass die Gedenkplatten auch von privaten Betrieben an die jeweiligen Grabrechtsinhaber verkauft werden könnten. Bei den eher kleinen Gedenkplatten könnten Grabsteine von aufgegebenen Grabstätten umgearbeitet werden, was den Rohstoffverbrauch minimieren würde. Aus Sicht der Werkleitung stehen diesem Vorschlag keine grundsätzlichen Dinge entgegen. Allerdings würde sich die Gestaltung der Grabreihen verändern, da die einzelnen Gedenkplatten sich in Material und Farbe unterscheiden werden. Auch ist eine Änderung der Friedhofssatzung erforderlich.

Der Werkausschuss hat sich in seiner Sitzung am 02.07.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Werkausschuss schlägt dem Stadtrat eine Änderung der Gestaltungsvorschriften für Urnenerdgräber mit Gedenkplatten in § 22 der Friedhofssatzung vor. Dabei sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- 1. Die Gedenkplatten werden künftig nicht mehr von den Stadtwerken bereitgestellt sondern sind von den Grabrechtsinhabern ausschließlich bei privaten Anbietern (Steinmetzen) zu erwerben.*
- 2. Die Gedenkplatten dürfen nur aus Naturstein sein.*
- 3. Die Größe der Gedenkplatten soll bei einem quadratischen Grundriss weiterhin einheitlich 60 cm x 60 cm betragen.*
- 4. Die Gedenkplatten dürfen eine Höhe über Gelände von 6 cm bis 12 cm aufweisen.*
- 5. Alle weiteren Gestaltungsvorschriften bleiben unverändert.“*